

Betrifft: Information über die Fortbildungsverpflichtung der Hebammen in Österreich

Personen, die zur Ausübung des Hebammenberufes in Österreich berechtigt sind, haben laut Hebammengesetz 1994 § 37 die Verpflichtung zur Vertiefung ihrer Kenntnisse und zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde sowie der medizinischen Wissenschaft in Abständen von fünf Jahren Fortbildungskurse im Ausmaß von fünf Tagen zu besuchen.

Weiters ist der Besuch eines Fortbildungskurses nach einer mehr als zweijährigen Berufsunterbrechung verpflichtend.

Die Fortbildungstage müssen bei Beginn oder längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit als Hebamme in Österreich der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums (siehe unten) nachgewiesen werden.

Fortbildungsveranstaltungen müssen vom Österreichischen Hebammengremium anerkannt sein – zuständig sind die Landesgeschäftsstellen des Österreichischen Hebammengremiums (Adressen und Telefonnummer der Landesgeschäftsstellen finden Sie im Informationsblatt Nr.006 „Willkommen“.)

Termine und Themen für Fortbildungsveranstaltungen können bei den Landesgeschäftsstellen erfragt werden, auch werden sie in der Österreichischen Hebammenzeitung und auf der Homepage des ÖHG (www.hebammen.at) veröffentlicht.